

ZH_OBERGERICHT UE120235 vom 28. November 2012

ZH Obergericht, 2012-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht UE120235

FR: ZH_OBERGERICHT UE120235 du 28 novembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT UE120235 del 28 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 7. September 2012 (Unt. Nr. A-2/2011/778) stellte die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis die Strafuntersuchung gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) betreffend Urkundenfälschung ein (Urk. 10). Gegen diese Verfügung erhob die A._____ Kft. in Liquidation (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 2. Oktober 2012 Beschwerde bei der hiesigen Kammer und beantragte sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung (Urk. 2; Urk. 5). Diese Beschwerdeschrift übermittelte die Beschwerdeführerin vorab per Fax an die hiesige Kammer und sodann per Post sowohl an die hiesige Kammer als auch an die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (Urk. 2; Urk. 5; Urk. 10).

E. 2

Nach Eingang der Akten ergab sich, dass die Beschwerdeführerin die angefochtene Verfügung gemäss Empfangsschein und gemäss Rückschein am 24. September 2012 in Empfang genommen hatte (Urk. 8/16). Diese Zustellung löste die 10-tägige Frist zur Erhebung und Begründung einer Beschwerde aus. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin hätte somit spätestens am 4. Oktober 2012 bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder der Anstaltsleitung übergeben werden müssen (vgl. Art. 90 StPO; Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Übergabe an eine ausländische Postgesellschaft hat keine fristwahrende Wirkung (Riedo, Basler Kommentar, StPO, Basel 2011, Art. 91 N 21 m.w.H., BGer., Urteil vom 11. April 2008, 4A_83/2008 E.2). Die Eingabe der Beschwerdeführerin wurde zwar am 4. Oktober 2012 der ungarischen Post übergeben (Urk. 7; Urk. 12), erreichte die Grenzstelle der Schweiz jedoch erst am 5. Oktober 2012, d.h. sie wurde erst am 5. Oktober 2012 der schweizerischen Post übergeben (Urk. 2; Urk. 8; Urk. 14) und erfolgte somit nicht rechtzeitig. Die Beschwerdeführerin sandte die Beschwerdeschrift am 4. Oktober 2012 vorab per Fax an die hiesige Kammer (Urk. 2). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts genügt bei Eingaben, die der Schriftform bedürfen (Rechtschriften), die Einreichung per Fax zur Fristwahrung nicht (BGer, Urteil vom

- 3 - 16. November 2011, 1B_537/2011 E. 3; BGer, Urteil vom 11. Juni 2012, 1C_294/2012 E. 3; BGE 121 II 252). Die Faxeingabe der Beschwerdeführerin ändert daher nichts daran, dass ihre Beschwerde verspätet erfolgte.

E. 3

Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 4

Von einer Kostenaufgabe ist ausnahmsweise abzusehen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.